

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	32 (1959)
<b>Heft:</b>	11

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## VON MONAT ZU MONAT

### Die materielle Sorge für den Schweizersoldaten

#### I.

Wir alle sind leicht geneigt, die Sorge um die materiellen Bedürfnisse des Schweizersoldaten als eine Selbstverständlichkeit hinzunehmen. Wir haben uns daran gewöhnt, dass der Soldat vom Staat unentgeltlich bewaffnet und bekleidet wird, dass er regelmässig seine Nahrung und Unterkunft erhält, dass für seine gesundheitlichen Bedürfnisse gesorgt wird, dass ihm Sold und angemessener Ersatz für seinen ausgefallenen Erwerb ausgerichtet wird — so dass er der Armee gewissermassen nur seine «nackte Person» zur Verfügung zu stellen hat. Diese Tatsache ist in zweifacher Hinsicht gar nicht so selbstverständlich. Einmal in tatsächlicher Hinsicht: die Zeiten liegen noch nicht soweit zurück, wo der einzelne Soldat selbst für seine Bewaffnung und Uniformierung zu sorgen hatte; vor wenig mehr als 100 Jahren bestand ein Teil der Wehrpflicht des Einzelnen darin, dass er sich für seinen Wehrdienst selbst zu rüsten hatte und vielerorts in der Schweiz durfte ein junger Mann erst dann eine Ehe eingehen, wenn er sich über den Besitz von Montur und Waffe ausweisen konnte. Heute nimmt der Staat dem Mann diese Last ab. — Zum zweiten bedeuten aber auch der Umfang dieser Sorge um den schweizerischen Wehrmann und die Qualität, auf die er dabei Anspruch erheben darf, nicht ohne weiteres Selbstverständlichkeiten; es darf ohne Übertreibung gesagt werden, dass die schweizerische Militärverwaltung in grosszügiger und zweckmässiger Weise für den Soldaten sorgt.

Diese materiellen Ansprüche des Soldaten sind, je nach ihrer Bedeutung, entweder in der Bundesverfassung, oder einem Bundesgesetz, insbesondere dem Bundesgesetz über die Militärorganisation, oder in einem Ausführungserlass verankert. Im wesentlichen handelt es sich um folgende gesetzlich umschriebene Leistungen des Staates:

1. In der *Bundesverfassung* gewährleistet:
  - das Recht auf unentgeltliche *Bekleidung* (Artikel 18, Absatz 3);
  - das Recht auf unentgeltliche *Bewaffnung* und *Ausrüstung* (Artikel 18, Absatz 3);
  - das Recht auf *Militärversicherung* (Artikel 18, Absatz 2).
2. In der *Militärorganisation* gewährleistet:
  - das Recht auf *Sold* (Artikel 11, Absatz 1);
  - das Recht auf *Verpflegung* (Artikel 11, Absatz 1);
  - das Recht auf *Unterkunft* (Artikel 11, Absatz 1);
  - das Recht auf unentgeltliche *Dienstreisen* (Artikel 11, Absatz 1);
  - das Recht auf angemessenen *Ersatz des Lohn- und Verdienstausfalls* (Artikel 11, Absatz 3).
3. Im *Postverkehrsgesetz* gewährleistet (Artikel 38, lit. d):
  - das Recht auf *militärische Portofreiheit*.
4. In der *Eisenbahngesetzgebung* gewährleistet:
  - das Recht zur *Militärtaxe* zu reisen.
5. Im *Dienstreglement* gewährleistet (DR Ziffer 162 ff.):
  - das Recht auf *sanitarische, womöglich ärztliche Betreuung*.